

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Pflegedienst

Hinweise zum Pflegedienst im Rahmen der Zahnärztlichen Ausbildung



© drubig-photo – stock.adobe.com

Der einmonatige Pflegedienst ist von den Studierenden der Zahnmedizin als Teil der zahnärztlichen Ausbildung im Bereich der Krankenpflege abzuleisten.

Zweck

Entsprechend § 14 Abs. 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) hat der Pflegedienst den Zweck, Studienanwärter und Studienanwärterinnen oder Studierende der Zahnmedizin

- in **den Betrieb und die Organisation eines Krankenhauses einzuführen** und
- mit den **üblichen Verrichtungen der Pflege** – d. h. mit Aufgaben der **Grund- und Behandlungspflege** unter der Anleitung examinierter Pflegefachkräfte – vertraut zu machen.

Durchführung

Der Pflegedienst muss gemäß § 14 Abs. 2 ZApprO

- in einem **Krankenhaus** oder
- in einer **Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand**

abgeleistet werden.

Wichtig ist, dass es sich um eine **bettenführende Einrichtung** handelt. Hier kann der Pflegedienst grundsätzlich auf allen Stationen abgeleistet werden, auf denen **Aufgaben der Grund- und Behandlungspflege** anfallen und Patientinnen und Patienten stationär behandelt werden.

Der Pflegedienst ist **ganztägig** und **ohne Unterbrechung in derselben Einrichtung** abzuleisten.



Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Pflegedienst

Folgende Einrichtungen...

...erfüllen **nicht die Voraussetzungen** für die Ableistung des Pflegedienstes:

- Operationssäle, Dialysestationen in Krankenhäusern, Notaufnahmen
 - Institute für Pathologie, Laboratorien, Ambulanzen, Polikliniken
 - Tageskliniken
 - Vorsorgeeinrichtungen (d. h. Einrichtungen, die das Ziel verfolgen, Krankheiten zu verhindern oder die bereits geschwächte Gesundheit zu verbessern und dadurch eine in absehbarer Zeit drohende Krankheit oder einen Krankenhausaufenthalt zu verhindern)
 - Rehabilitationseinrichtungen, in denen Anschlussheilbehandlungen stattfinden und eine grundpflegerische Versorgung der Patientinnen und Patienten nicht erforderlich ist
- Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung
 - Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Seniorinnen und Senioren
 - Mobile Soziale Hilfsdienste
 - ambulante Dialysezentren
 - Arztpraxen
 - Einrichtungen, in denen kosmetische Behandlungen im Vordergrund stehen



...erfüllen **nur unter bestimmten Bedingungen die Voraussetzungen** für die Ableistung und Anerkennung des Pflegedienstes:

- **diagnostische und interventionelle Radiologie eines Krankenhauses:** Bereich muss über **eigene stationäre Betten** verfügen
- **psychiatrische oder psychosomatische Akutstationen:** Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Pflegedienstleitung, dass während des Pflegedienstes überwiegend **Tätigkeiten der Grund- und Behandlungspflege** ausgeübt wurden
- **Rehabilitationseinrichtungen:** Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Pflegedienstleitung, dass während des Pflegedienstes überwiegend **Aufgaben der Grund- und Behandlungspflege** ausgeführt wurden



In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte rechtzeitig vor der Ableistung des Pflegedienstes bzw. vor dem Erlangen der „Z1-Äquivalenz“ an das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe.

Zeitpunkt

Der Pflegedienst ist entsprechend § 14 Abs. 3 ZApprO entweder **vor Beginn des Studiums** (frühestens **nach** Aushändigung des Abiturzeugnisses bzw. einer anderen Hochschulzugangsberechtigung) oder **während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums** – auch eines Urlaubssemesters – abzuleisten. Praktika, die während der Schulzeit absolviert wurden, können nicht anerkannt werden.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Pflegedienst

Im Brandenburgischen Modellstudiengang Zahnmedizin (BMZ) ist...



- ...die Ableistung des Pflegedienstes dem **Prüfungsausschuss des BMZ** an der **Medizinischen Hochschule Brandenburg (MHB)** zum **Abschluss des 6. Fachsemesters** als **Voraussetzung für das Erlangen der „Z1-Äquivalenz“ nachzuweisen** (siehe § 21 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Brandenburgischen Modellstudiengang Zahnmedizin).
- ...der **Nachweis** über die Ableistung des Pflegedienstes dem **Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe** spätestens mit dem **Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vorzulegen**.

Hinweis:

Eine **Weitergabe Ihres Nachweises** über die Ableistung des Pflegedienstes durch den Prüfungsausschuss des BMZ an das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe **erfolgt nicht**.



Der Nachweis ist **von Ihnen sowohl** dem **Prüfungsausschuss des BMZ** an der **Medizinischen Hochschule Brandenburg (MHB)** zum **Abschluss des 6. Fachsemesters als auch** dem **Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe** spätestens mit dem **Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung** vorzulegen.

Dauer

Der Pflegedienst ist für die **Dauer eines Monats** zu absolvieren.

Für die Berechnung der Dauer des Pflegedienstes werden Kalendertage zugrunde gelegt (vgl. § 191 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Somit sind **30 Kalendertage** nachzuweisen. Dabei werden alle Tage – auch Wochenenden und Feiertage – gezählt. Maßgeblich ist der auf dem Zeugnis ausgestellte tatsächliche Zeitraum des Pflegedienstes.

Beispiele:

01.06.-30.06. = 30 Kalendertage

14.02.-15.03. = 30 Kalendertage, da der Februar i. d. R. nur 28 Kalendertage hat

08.08.-05.09. = 28 Kalendertage (Dieser Pflegedienst wäre zu kurz und ein entsprechender Nachweis könnte nicht anerkannt werden.)

Unterbrechungen unabhängig vom Grund (Krankheitszeiten, unentschuldigtes Fernbleiben) sind von der Ausbildungseinrichtung **gesondert auszuweisen** und können **nicht berücksichtigt** werden. Bei einer Unterbrechung ist der Pflegedienst um die Dauer der Unterbrechung zu verlängern, so dass der **tatsächlich geleistete Pflegedienst mindestens 30 Kalendertage umfasst**. Bitte beachten Sie daher bei der Planung Ihres Pflegedienstes das Ende der vorlesungsfreien Zeit. Die Fehltag werden vom Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe bei der Überprüfung des vorgelegten Nachweises von der Gesamtdauer des Pflegedienstes abgezogen. Ergeben sich nach Abzug der Fehltag **weniger als 30 Kalendertage**, kann der Pflegedienst **nicht anerkannt** werden.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Pflegedienst

Anrechnung pflegerischer Tätigkeiten

Entsprechend § 14 Abs. 5 ZApprO erfolgt eine volle Anrechnung folgender Tätigkeiten auf den Pflegedienst:

1. eine **pflegerische Tätigkeit** im Sanitätsdienst der Bundeswehr,
2. eine **pflegerische Tätigkeit** im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz,
3. eine **pflegerische Tätigkeit** im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
4. eine **pflegerische Tätigkeit** im Rahmen eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz.

Andere als die genannten pflegerischen Tätigkeiten **können nicht auf den Pflegedienst angerechnet werden.**

Der Pflegedienst muss nicht abgeleistet werden...

... wenn der oder die Studierende gemäß § 14 Abs. 6 ZApprO eine der folgenden Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen hat:

1. eine Ausbildung als Entbindungspfleger oder Hebamme,
2. eine Ausbildung als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin,
3. eine Ausbildung als Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin,
4. eine Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege,
5. eine Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
6. eine Ausbildung in der Altenpflege,
7. eine Ausbildung als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau oder
8. eine landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe.

Die Aufzählung der **erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen, bei denen der Pflegedienst nicht abgeleistet werden muss**, ist **abschließend**. **Nicht aufgezählte Ausbildungen** sind somit von dieser Regelung **ausgeschlossen**, d. h. dass der **Pflegedienst abgeleistet werden muss**. Ebenso scheidet die Anrechnung einer pflegerischen Tätigkeit im Rahmen nicht abgeschlossener Ausbildungen aus.

... wenn der oder die Studierende

- im Rahmen der ärztlichen Ausbildung einen Krankenpflegedienst von mindestens einem Monat absolviert hat.

Pflegedienst im Ausland

Der Pflegedienst kann entsprechend § 14 Abs. 7 ZApprO auch im Ausland geleistet und angerechnet werden, wenn er den Anforderungen der ZApprO entspricht.



Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Pflegedienst

Eine im Ausland abgeleistete pflegerische Tätigkeit oder eine im Ausland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung kann angerechnet werden, wenn sie mit den in § 14 Abs. 5 ZApprO genannten Tätigkeiten oder mit den in § 14 Abs. 6 ZApprO genannten Ausbildungen vergleichbar ist.

Nachweis des Pflegedienstes

Zeugnis über den Pflegedienst

Wird der Pflegedienst entsprechend den Anforderungen des § 14 Abs. 1-4 ZApprO absolviert, ist der Nachweis über den Pflegedienst durch ein **Zeugnis nach dem Muster der Anlage 10 zur ZApprO** zu erbringen. Der **Wortlaut** ist in der Anlage 10 zur ZApprO **verbindlich vorgegeben**.

Ein [Vordruck des Zeugnisses über den Pflegedienst](#) ist für Sie auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit unter **Downloads** bereitgestellt.

Hinweis:

Sie können auch einen anderen als den vom Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe bereitgestellten **Vordruck des Zeugnisses über den Pflegedienst** verwenden, sofern der Vordruck inhaltlich der Anlage 10 zur ZApprO entspricht:

Zeugnis über den Pflegedienst

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat im Rahmen der zahnärztlichen Ausbildung in dem unten bezeichneten Krankenhaus oder der unten bezeichneten Rehabilitationseinrichtung unter meiner Leitung den Pflegedienst abgeleistet.

Dauer des Pflegedienstes:

von

bis

Die Ausbildung ist unterbrochen worden:

nein

ja vom

bis

Ort, Datum

Siegel
oder Stempel

Name des Krankenhauses/der Rehabilitationseinrichtung

.....
(Unterschrift der Pflegedienstleitung)



Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Pflegedienst

Das Zeugnis über den Pflegedienst ist von der **Pflegedienstleitung** der Ausbildungseinrichtung zu **unterschreiben** (kein Faksimile-Stempel) und ist mit dem **Siegel oder Stempel** des Krankenhauses / der Rehabilitationseinrichtung mit vergleichbarem Pflegeaufwand zu versehen. Das Zeugnis darf erst nach Abschluss des Pflegedienstes ausgestellt werden. Eine über das Ausstellungsdatum hinaus bescheinigte Zeit kann nicht angerechnet werden. Korrekturen dürfen nicht vorgenommen werden.

Bitte beachten Sie, dass das Zeugnis über den Pflegedienst **nicht vor dem Ende des Pflegedienstes ausgestellt** sein darf. Die Dauer des Pflegedienstes wird **nur bis zum Ausstellungsdatum des Zeugnisses** berechnet.



Beispiel:

Dauer des Pflegedienstes: **01.06.-30.06.**

Ausstellungsdatum des Zeugnisses über den Pflegedienst: **27.06.**

= **27 Kalendertage** (Dieser Pflegedienst wäre zu kurz und ein entsprechender Nachweis könnte nicht anerkannt werden.)

Wird das Zeugnis über den Pflegedienst **nach dem Ende des Pflegedienstes** ausgestellt, so ist der auf dem Zeugnis ausgestellte **tatsächliche Zeitraum des Pflegedienstes maßgeblich**.



Beispiele:

Dauer des Pflegedienstes: **01.06.-30.06.**

Ausstellungsdatum des Zeugnisses über den Pflegedienst: **15.07.**

= **30 Kalendertage** (tatsächlicher Zeitraum des Pflegedienstes)

Dauer des Pflegedienstes: **08.08.-05.09.**

Ausstellungsdatum des Zeugnisses über den Pflegedienst: **07.09.**

= **28 Kalendertage** (tatsächlicher Zeitraum des Pflegedienstes; Dieser Pflegedienst wäre zu kurz und ein entsprechender Nachweis könnte nicht anerkannt werden.)



Nicht der Form entsprechende Nachweise über den Pflegedienst werden bei der Vorlage als Voraussetzung für das Erlangen der „Z1-Äquivalenz“ **nicht anerkannt**.

Das Zeugnis über den Pflegedienst kann im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie vorgelegt werden.

Nachweise ...

...für die Anrechnung einer pflegerischen Tätigkeit (§ 14 Abs. 5 ZApprO)

- **im Sanitätsdienst der Bundeswehr:** Wehrdienstzeitbescheinigung, Dienstzeugnis mit Angabe der Dauer und der Tätigkeitsbereiche in der Klinik (in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Pflegedienst

- **im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres:** Bescheinigung über den geleisteten Dienst (gemäß § 11 Abs. 3 JFDG), detailliertes Zeugnis der Pflegedienstleitung über die geleistete pflegerische Tätigkeit (in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)
- **im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes:** Bescheinigung über den geleisteten Dienst (gemäß § 11 BFDG) oder Dienstzeitbescheinigung vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), detailliertes Zeugnis der Pflegedienstleitung über die geleistete pflegerische Tätigkeit (in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)
- **im Rahmen des Zivildienstes:** Bescheinigung über den geleisteten Dienst oder Dienstzeitbescheinigung vom Bundesamt für Zivildienst (§ 46 ZDG), detailliertes Zeugnis der Pflegedienstleitung über die geleistete pflegerische Tätigkeit (in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)

...über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung (§ 14 Abs. 6 ZApprO)

- **Zeugnis über die staatliche Prüfung** in einem der oben genannten Berufe im Gesundheitswesen (in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)

... für die Anrechnung eines im Ausland abgeleisteten Pflegedienstes (§ 14 Abs. 7 ZApprO)

- Nachweis auf einem inhaltlich der Anlage 10 zur ZApprO entsprechenden [Zeugnis über den Pflegedienst](#), das **in englischer Sprache** auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zum **Download** bereitgestellt ist (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)
oder ersatzweise (wenn der bereitgestellte Vordruck nicht verwendet werden kann)
- Vorlage einer Bescheinigung, die inhaltlich der Anlage 10 zur ZApprO entspricht, **in der jeweiligen Landessprache** und **grundsätzlich in deutscher Übersetzung** durch eine in Deutschland gerichtlich vereidigte Übersetzerin oder einen in Deutschland gerichtlich vereidigten Übersetzer (auch Stempel / Siegel sind zu übersetzen)
Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, um welches Land und um welche Einrichtung es sich handelt.
- [Hinweise für Übersetzerinnen und Übersetzer](#) sind auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zum **Download** bereitgestellt.
- Bei Verwendung des **bereitgestellten englischsprachigen Vordruckes entfällt die Übersetzung.**

Das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe behält sich die Nachforderung weiterer Unterlagen vor.

Bitte beachten Sie die Informationen zur Form beglaubigter Unterlagen am Ende dieses Hinweisblattes.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Pflegedienst

Anerkennung des Pflegedienstes

Erforderlichkeit

Grundsätzlich ist eine **Anerkennung des Pflegedienstes** nach § 14 Abs. 1-4 ZApprO durch das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe vor der Vorlage zum Erlangen der „Z1-Äquivalenz“ an der Medizinischen Hochschule Brandenburg (MHB) **nicht erforderlich**.

Empfehlung

Das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe **empfiehlt** jedoch, **spätestens im vierten Studiensemester**

- das **Zeugnis über den Pflegedienst auf Vollständigkeit überprüfen zu lassen**, damit eventuelle Fehlzeiten noch rechtzeitig ausgeglichen werden können und es nicht zu einer zeitlichen Verzögerung des Erlangens der „Z1-Äquivalenz“ und der Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung kommt.

Einzureichende Unterlagen

Das [Antragsformular](#) ist für Sie zum **Download** auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit bereitgestellt.

Bitte reichen Sie

- das **vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Antragsformular**,
- Ihre **Immatrikulationsbescheinigung**,
- Ihre **Hochschulzugangsberechtigung**, wenn Sie den Pflegedienst bereits **vor Beginn des Studiums** absolviert haben (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie),
- ggf. Ihren **Nachweis der Namensänderung** und
- Ihr **Zeugnis über den Pflegedienst** (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)

auf dem Postweg beim

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Abteilung Gesundheit

Dezernat G6

Postfach 90 02 36

14438 Potsdam

ein.

Eine Bearbeitung per E-Mail eingereicherter Unterlagen ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie die **Informationen am Ende des Hinweisblattes** und planen Sie eine Bearbeitungszeit seitens des Landesprüfungsamtes für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe ein.

Die Anerkennung des Pflegedienstes erfolgt **gebührenpflichtig**.



Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Pflegedienst

Anrechnung einer pflegerischen Tätigkeit auf den Pflegedienst

Erforderlichkeit



Der **Antrag auf Anrechnung einer pflegerischen Tätigkeit** nach § 14 Abs. 5 ZApprO **ist** rechtzeitig vor dem Erlangen der „Z1-Äquivalenz“, jedoch **spätestens im vierten Studiensemester zu stellen**.

Einzureichende Unterlagen

Das [Antragsformular](#) ist auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit für Sie zum **Download** bereitgestellt.

Bitte reichen Sie

- das **vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Antragsformular**,
- Ihre **Immatrikulationsbescheinigung**,
- ggf. Ihren **Nachweis der Namensänderung** und
- die unter **Nachweis des Pflegedienstes** aufgeführten erforderlichen Unterlagen (in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)

auf dem Postweg beim

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
Dezernat G6
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam

ein.

Eine Bearbeitung per E-Mail eingereicherter Unterlagen nicht möglich.

Bitte beachten Sie die **Informationen am Ende des Hinweisblattes** und planen Sie eine Bearbeitungszeit seitens des Landesprüfungsamtes für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe ein.

Die Anrechnung pflegerischer Tätigkeiten auf den Pflegedienst erfolgt **gebührenpflichtig**.

Ausland: Pflegedienst | pflegerische Tätigkeit | erfolgreich abgeschlossene Ausbildung

Erforderlichkeit



Der **Antrag auf Anrechnung eines im Ausland abgeleisteten Pflegedienstes, einer im Ausland abgeleisteten pflegerischen Tätigkeit** oder **einer im Ausland erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung** nach § 14 Abs. 7 ZApprO **ist** rechtzeitig vor dem Erlangen der „Z1-Äquivalenz“, jedoch **spätestens im vierten Studiensemester zu stellen**.

Einzureichende Unterlagen

Das [Antragsformular](#) ist auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit für Sie zum **Download** bereitgestellt.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Pflegedienst

Bitte reichen Sie

- das **vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Antragsformular**,
- Ihre **Immatrikulationsbescheinigung**,
- Ihre **Hochschulzugangsberechtigung**, wenn Sie den Pflegedienst im Ausland bereits **vor Beginn des Studiums** absolviert haben (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie),
- ggf. Ihren **Nachweis der Namensänderung** und
- die unter **Nachweis des Pflegedienstes** aufgeführten erforderlichen Unterlagen (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie)

auf dem Postweg beim

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Gesundheit
Dezernat G6
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam

ein.

Eine Bearbeitung per E-Mail eingereichter Unterlagen nicht möglich.

Bitte beachten Sie die **Informationen am Ende des Hinweisblattes** und planen Sie eine Bearbeitungszeit seitens des Landesprüfungsamtes für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe ein.

Die Anrechnung eines im Ausland abgeleisteten Pflegedienstes, einer im Ausland abgeleisteten pflegerischen Tätigkeit oder einer im Ausland erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung auf den Pflegedienst erfolgt **gebührenpflichtig**.

Vorgehen, wenn der Pflegedienst nicht abgeleistet werden muss

Wenn Sie den Pflegedienst nicht ableisten müssen, weil Sie

1. eine Ausbildung als Entbindungspfleger oder Hebamme,
2. eine Ausbildung als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin,
3. eine Ausbildung als Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin,
4. eine Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege,
5. eine Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
6. eine Ausbildung in der Altenpflege,
7. eine Ausbildung als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau oder
8. eine landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe

erfolgreich abgeschlossen oder

- **im Rahmen der ärztlichen Ausbildung** einen **Krankenpflegedienst von mindestens einem Monat**



Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Pflegedienst

absolviert haben,

ist eine **vorherige Vorlage** des Nachweises beim Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe **nicht erforderlich**.

Der Nachweis ist dem Prüfungsausschuss des BMZ **an der Medizinischen Hochschule Brandenburg (MHB) zum Abschluss des 6. Fachsemesters als Voraussetzung für das Erlangen der „Z1-Äquivalenz“** und dem **Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheit** spätestens mit dem **Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung** vorzulegen.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen melden Sie sich gerne telefonisch oder per E-Mail beim Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe.

☎ 0331 8683 797 (dienstags 09:00 Uhr – 12:00 Uhr)

✉ lpa@lavg.brandenburg.de

Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise:

Einfache Kopien

- **Einfache Kopien** können bei der Antragsbearbeitung **nicht berücksichtigt** werden.

Amtliche Beglaubigungen

- **Amtliche Beglaubigungen** dürfen nach §§ 33 und 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) nur von **Behörden** des Landes, der amtsfreien Gemeinden, der Ämter, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, z. B. **Einwohnermeldeämtern**. Beglaubigungen von Krankenkassen, Versicherungen, Pfarrämtern, etc. werden folglich **nicht anerkannt**. **Schulen und Hochschulen** dürfen nur die **von ihnen selbst ausgestellten Zeugnisse / Urkunden beglaubigen**.

Notarielle Beglaubigungen

- **Notare** sind per Bundesgesetz ermächtigt, Abschriften zu beglaubigen. Gemäß § 20 Abs. 1 Bundesnotarordnung (BnotO) sind Notare zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, qualifizierte elektronische Signaturen, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen.

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

Pflegedienst

- Personenstandsurkunden**
- **Geburts- / Eheurkunden** werden fortlaufend geführt und dürfen daher **grundsätzlich nicht beglaubigt** werden.
 - Geburts- / Eheurkunden bzw. beglaubigte Abschriften aus dem Geburten- / Eheregister können bei dem Standesamt beantragt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie geboren sind / die Ehe geschlossen wurde bzw. das die Geburt / Eheschließung erstmalig beurkundet hat
- Zeugnisanerkennungsstelle**
- Die Bewertung und Anerkennung **im Ausland erworbener Schulabschlüsse / Hochschulzugangsqualifikation** / im schulischen Bereich erworbenen beruflichen Qualifikationen erfolgt durch die **Zeugnisanerkennungsstelle im Staatlichen Schulamt Cottbus**, wenn Sie
 - Ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben,
 - schriftlich mitteilen, dass Sie sich für ein Studium im Land Brandenburg beworben haben (Eingangsbestätigung der Studieneinrichtung) oder
 - nachweislich eine Ausbildung oder Beschäftigung im Land Brandenburg aufnehmen werden (z. B. unterzeichneter Ausbildungsvertrag).
 - Informationen zur Antragstellung, der Bearbeitungsdauer und den Gebühren finden Sie auf den [Internetseiten des Staatlichen Schulamtes Cottbus](#).
- Übersetzungen**
- [Hinweise zur Form der einzureichenden Übersetzungen](#) finden Sie auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit.

Alle eingereichten Unterlagen verbleiben beim Verwaltungsvorgang und werden nicht zurückgesandt.